

der Stellvertretung in Wegfall zu bringen seien. Im Gegentheil ist die Ansicht des Kriegsministeriums gewesen, daß sie, wenigstens zum großen Theile, fortzubestehen haben würden. Ich weiß nicht, ob es erlaubt ist, hier auf die stenographischen Niederschriften Bezug zu nehmen. Ich habe diese zur Hand gehabt und gefunden, daß das, was ich geäußert habe, vollständig richtig von den Stenographen darin aufgefaßt worden ist.

Präsident D. Haase: Es wird die von dem Herrn Kriegsminister abzugebende Erklärung nachträglich im Protocol bemerkt werden. Der Herr Referent wird uns jetzt den von mir bereits angekündigten Vortrag geben.

Referent Abg. D. Hertel:

(Nach Vortrag des königlichen Decrets, des Eingangs zum Gesekentwurf und der Motiven zum allgemeinen Theile desselben, s. solche L.-M. I. R. Nr. 30 S. 518 f.)

Hiernach würde nun der allgemeine Theil des Deputationsberichts vorzutragen sein. Sein Inhalt ist folgender:

Das obgedachte Decret nebst dem beiliegenden Gesekentwurf, worüber die unterzeichnete Deputation nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 13. April Bericht zu erstatten hat, ist zunächst an die erste Kammer gelangt und daselbst am 6. und 7. April in der 30. und 32. öffentlichen Sitzung dieser Kammer berathen worden.

Die erste jenseitige Deputation hatte in dem von ihr darüber erstatteten Berichte den Gesekentwurf in der Hauptsache zur Annahme empfohlen, jedoch bei verschiedenen Paragraphen Zusätze und Aenderungen vorgeschlagen.

Mit diesen meistentheils genehmigten Modificationen hat sodann der Gesekentwurf einstimmige Annahme in der ersten Kammer gefunden.

Von der unterzeichneten Deputation sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesekentwurfs sowohl, als die Aenderungen und Anträge der ersten Kammer einer sorgsamten Erwägung unterzogen worden und nachdem auch mit dem königlichen Commissar darüber Verhandlungen stattgefunden, legt sie der geehrten zweiten Kammer das Ergebnis ihrer Berathungen in Nachstehendem vor.

Da die Regierungsvorlage hauptsächlich dahin geht, mehrere zum Theil sehr wesentliche, durch das Gesetz vom 9. November 1848 eingeführte Einrichtungen bei der Armee wieder aufzuheben und beziehentlich abzuändern, so erscheint es zum bessern Verständniß unerlässlich, die davon betroffenen oder damit in speciellem Zusammenhange stehenden Bestimmungen des angezogenen Gesetzes zuvörderst sich wiederum übersichtlich zu vergegenwärtigen.

Das gedachte Gesetz vom 9. November 1848 (Geseksammlung vom Jahre 1848, S. 211), hervorgegangen aus den damaligen politischen Zuständen Sachsens und Deutschlands, enthielt im Wesentlichen folgende, das bis dahin die Erfüllung der Militairpflicht in Sachsen regulirende Gesetz vom 1. August 1846 (Geseksammlung vom Jahre 1846, S. 107 flg.) bedeutend modificirende Bestimmungen:

1) Es wurde die gesammte diensttuchtige Mannschaft der betreffenden Altersklasse all-

jährlich zur Einstellung in die Armee verpflichtet, um die Armee auf die von der damaligen deutschen Centralgewalt angeordnete Höhe von zwei Procent der gesammten Bevölkerung, mithin für Sachsen allmählig auf 36,000 Mann zu bringen. — Dadurch wurde es von selbst unmöglich, einen Theil der diensttuchtigen Mannschaften, deren Zahl bis dahin den alljährlichen Mannschaftsbedarf bei der Armee beträchtlich überschritten hatte, ferner durch Gestattung einer Loosung alljährlich freizulassen. §. 1. Demgemäß wurde

- 2) die Loosziehung ausdrücklich in Wegfall gebracht. §. 2.
- 3) Die Stellvertretung, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten, wurde abgeschafft. §. 4.
- 4) Die active Armee wurde in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung sollte das 1., 2. und 3., die zweite das 4., 5. und 6. Dienstjahr umfassen.

Die Mannschaften der zweiten Abtheilung sollten zwar fortwährend im militairischen Verbände gehalten, jedoch in Friedenszeiten und wenn nicht vermöge besonderer Umstände eine Verstärkung der ersten Abtheilung nöthig werde, ständig beurlaubt und nur in jedem Jahre vier Wochen lang zur Uebung im Waffendienste eingezogen und, soweit thunlich, mit den Mannschaften der ersten Abtheilung in Cantonnements vereinigt werden. In Friedenszeiten sollten ferner die Mannschaften dieser zweiten Abtheilung, wie nach §§. 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 1. August 1846 die Kriegesreservisten, an Etablirung eines eignen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert sein, in diesen Beziehungen gleiche Rechte und Pflichten mit Personen des Civilstandes haben, und den militairischen Gerichtsstand nur in gewissen Fällen behalten. §. 7, 8.

- 5) Die Kriegesreserve sollte in Friedenszeiten einen für sich bestehenden Truppenkörper bilden. §. 12.

An ihrer dreijährigen Dienstzeit und an ihrer Bestimmung, in Kriegszeiten zu Ergänzung der activen Armee zu dienen (§. 3 und 24 des Gesetzes vom 1. August 1846), wurde etwas nicht geändert.

- 6) Die Dienstreserve, wozu nach dem Gesetze vom 1. August 1846 hauptsächlich die bei den vorhergehenden Rekrutirungen freigelooste Mannschaft gehörte, sollte nach aufgehobener Freiloosung künftig bestehen aus denjenigen Militairpflichtigen, die
  - a) zwar zu dem Dienste in der Linie nicht sofort für vollkommen tüchtig, zu andern militairischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet werden,
  - b) bei übrigens befundener Tüchtigkeit nur eine Körperlänge von 66½ bis 67 Zoll Dresdner Maas haben.

Zugleich wurde die Dienstzeit der Dienstreserve, die nach dem Gesetze vom 1. August 1846 §. 33 sechs Jahre andauerte, auf drei Jahre beschränkt. §. 16.

Dagegen erhielt die Bestimmung der Dienstreserve insoweit eine Ausdehnung, als sie nicht mehr bloß, wie nach dem Gesetze vom 1. August 1846 §. 31,